

VERORDNUNG (EWG) Nr. 129/91 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1991

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission veröffentlichte im November 1988 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte (small screen colour television receivers, nachstehend SCTV genannt) mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China und leitete eine Untersuchung ein. Die Ware gehört zum KN-Code 8528 10 71 ; das Verfahren betrifft demnach Geräte mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger, während SCTV mit einer Diagonale des Bildschirms von 15,5 cm oder weniger ausgeschlossen sind, wie nachstehend unter Randnummer 7 dargelegt.

Das Verfahren wurde auf einen Antrag der European Association of Consumer Electronic Manufacturers (EACEM) eingeleitet, der im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion von SCTV entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China sowie für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung ; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Einleitung dieses Verfahrens folgte auf die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Republik Korea im Februar

1988⁽³⁾. Diese Untersuchung führte zu der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von SCTV mit Ursprung in der Republik Korea mit Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 des Rates⁽⁴⁾. Unter diesen Umständen wurde das vorliegende Verfahren durch eine Bekanntmachung über die Ausdehnung des koreanischen Verfahrens eingeleitet.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und der Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Alle bekannten Ausführer, einige Einführer und der größte Teil der Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt worden war, legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Sachäußerungen und Stellungnahmen wurden auch von der China Commercial Chamber of Audio & Video Products Exporters vorgebracht, die die Mehrheit der chinesischen Hersteller/Ausführer vertritt.

- (3) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung erforderlichen Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller :*

- Grundig AG, Fürth, Deutschland,
- Nokia-Graetz, Pforzheim, Deutschland,
- Philips International BV, Eindhoven, Niederlande,
- Séleco S.p.A., Pordenone, Italien,
- Thomson Consumer Electronics, Paris, Frankreich ;

b) *Hersteller/Ausführer in Hongkong :*

- Cony Electronic Products Ltd, Hongkong,
- Hanwah Electronics Ltd, Hongkong,
- Kong Wah Electronic Enterprises Ltd, Hongkong,
- Koyoda Electronics Ltd, Hongkong,
- Luks Industrial Co. Ltd, Hongkong,
- Tai Wah Television Industries Ltd, Hongkong ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 288 vom 12. 11. 1988, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 17. 2. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1990, S. 56.

c) *japanische Ausführer von SCTV, die von chinesischn-japanischen Gemeinschaftsunternehmen hergestellt werden:*

- Hitachi Sales Corporation, Tokio, Japan,
- Sanyo Electric Co. Ltd, Osaka, Japan,
- Sanyo Electric (Hongkong) Co. Ltd, Hongkong;

d) *Einführer in der Gemeinschaft:*

- Cathay, Abingdon, Vereinigtes Königreich,
- Coelge Soc. Com. de Electronica GERALDA, Lissabon, Portugal,
- Electronics Nederland BV, Amsterdam, Niederlande,
- Hardman Isherwood Ltd, Wakefield, Vereinigtes Königreich,
- Hitachi Sales Europe GmbH, Hamburg, Deutschland,
- Sanyo Deutschland Vertrieb GmbH, Neu Isenburg, Deutschland,
- Schneider UK Ltd, Northampton, Vereinigtes Königreich,
- Sembodja Holland BV, Diemen, Niederlande,
- Thompson Cook Distributors Ltd, Washford, Vereinigtes Königreich,
- YOKO International BV, Halfweg, Niederlande.

- (4) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Oktober 1988 (Untersuchungszeitraum).
- (5) Die Untersuchung überstieg den normalen Zeitraum, weil das zunächst eingeholte und geprüfte Beweismaterial sehr umfangreich und kompliziert war und während der Untersuchung unerwartete Fragen auftraten und geprüft werden mußten, ehe das Verfahren abgeschlossen werden konnte.

B. WARE, URSPRUNG FÜR ZOLLZWECKE

a) Definition der Ware

- (6) Bei der Ware handelt es sich um Kleinfarbfernsehempfangsgeräte mit eingebauter Bildröhre und einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm (6 inches) und höchstens 42 cm (16 inches) (siehe Randnummer 7).

Die Hauptbestandteile der Ware sind: ein Gehäuse (in der Regel aus Kunststoff, obwohl auch Holz verwendet werden kann), ein Steuerwerk, ein Netzteil, ein Tuner zum Empfang ausgestrahlter Fernsehsignale, eine Reihe von Schaltungen zur Umsetzung der empfangenen Signale in akustische Signale, eine Toneinheit einschließlich der Lautsprecher und eine Kathodenstrahlröhre (gemeinhin

auch Farbbildröhre genannt) mit Ablenkungsjoch, in der die elektronischen Bildausgangssignale in Bilder auf dem Fernsehschirm umgesetzt werden. Diese Röhre ist das bei weitem größte und teuerste Bauteil eines Fernsehempfangsgeräts.

- (7) Die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gegenüber Korea und die Bekanntmachung über die Ausdehnung des Verfahrens betrifft alle SCTV mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger.

Ein Hersteller/Ausführer in Hongkong beantragte, daß seine Ausfuhren eines Modells mit einer Diagonale des Bildschirms von etwa 14 cm (5 1/2 inches) aus diesem Verfahren ausgeschlossen werden sollten, da wesentliche Unterschiede (Leistungsmerkmale, Verwendungen) gegenüber dem 36-cm-Modell (14 inches) beständen, das innerhalb des SCTV-Sektors das repräsentativste Modell sei.

Die Kommission prüfte bereits ähnliche Anträge im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbf Fernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea (Randnummer 8) und kam zu dem Schluß, daß die erheblichen Unterschiede in den materiellen Eigenschaften (Größe, Gewicht, Tragfähigkeit, Verwendungen, Batteriebetrieb) es rechtfertigen, daß die sehr kleinen SCTV (5-6 inches) von den größeren Geräten (hauptsächlich 14-16 inches) getrennt werden, da sie mit diesen nicht direkt konkurrieren.

Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß SCTV mit einer Diagonale des Bildschirms von 6 inches und weniger aus dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten.

- (8) Die Kommission ist der Auffassung, daß SCTV, deren Gehäuse noch weitere Bauteile, z. B. ein Radio oder eine Uhr, enthalten, ebenfalls unter dieses Verfahren fallen. Die durch diese zusätzlichen Teile hervorgerufenen materiellen Unterschiede sind für die Definition der Ware unerheblich, und die Kommission kann deshalb das Argument, es handele sich in solchen Fällen um eine andere Ware, nicht akzeptieren.

b) Gleichartige Ware

- (9) Die Kommission stellte fest, daß SCTV in der Gemeinschaft nach der gleichen Fertigungstechnik wie die in Hongkong und China verkauften und aus diesen beiden Ländern ausgeführten SCTV hergestellt werden und daß alle Geräte die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen.

Farbf Fernsehempfangsgeräte sind im allgemeinen mit einer Vielfalt technischer Leistungsmerkmale

ausgestattet. Im besonderen Fall der SCTV ist die Zahl der ausschlaggebenden Leistungsmerkmale jedoch im allgemeinen geringer, da diese Geräte in der Gemeinschaft normalerweise als Zweitgeräte verwendet werden, so daß an sie geringere technische Anforderungen gestellt werden als an das besser und mit einem größeren Bildschirm ausgestattete Erstgerät, den Familienfernseher.

Beim Vergleich der Modelle der Gemeinschaftshersteller mit den Modellen aus Hongkong und China, die auch auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden, wie auch beim Vergleich der Exportmodelle aus Hongkong, die auch auf dem Inlandsmarkt in Hongkong verkauft werden, berücksichtigte die Kommission im allgemeinen, soweit das Modellangebot dies zuließ, die Leistungsmerkmale, die nach den Sachäußerungen in der Sicht des Verbrauchers besonders wichtig erscheinen. Es handelt sich um die gleichen Leistungsmerkmale, die unter Randnummer 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3232/89 der Kommission⁽¹⁾ zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von SCTV mit Ursprung in der Republik Korea genannt wurden; das sind:

- Größe des Bildschirms,
- Ausführung — asymmetrisch oder symmetrisch („monitor look“), Glasplatte über dem Bildschirm,
- Sondereinstellung — Fernbedienung, Zahl der Programmspeicherplätze,
- Anschlüsse (Video, Audio usw.) und Klangleistung.

Um keine falschen Ergebnisse vor allem bei der Beurteilung der Preisunterbietung zu erhalten, berücksichtigte die Kommission bei ihrem Vergleich nicht die in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften SCTV des oberen Marktbereichs, die Merkmale wie Rechteckflachbildröhre, Teletextmodule und voll digital kontrolliertes Chassis aufweisen. Diese Modelle fallen zwar unter die Definition der gleichartigen Ware, wurden aber aus dem Vergleich ausgeschlossen, weil die Modelle aus Hongkong und China zumindest während des Untersuchungszeitraums normalerweise nicht diese gleichen hohen technischen Leistungsmerkmale besaßen.

Die Ausstattung der Fernsehempfangsgeräte für die unterschiedlichen Normen (PAL, Secam usw.) oder Normenkombinationen ändert nichts an der Basistechnologie oder der Beurteilung der Verbraucher und der Verwendung der Ware im Zusammenhang mit der Definition der gleichartigen Ware, obgleich sie Preis- oder Kostenunterschiede zur Folge haben kann.

c) Ursprung

- (10) Die Statistiken über die SCTV-Ausfuhren aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern sind unklar und spiegeln wahrscheinlich nicht genau die Verteilung der verschiedenen Montagebetriebe auf die beiden betroffenen Länder wider. Diese Erwägung wird durch die Feststellung gestützt, daß die meisten Hersteller/Ausführer in Hongkong einen Teil oder die gesamten Montagevorgänge in Betrieben ausführten, die sie in China besaßen und verwalteten.

Nach den Einfuhrzahlen von Eurostat wurde bei 730 000 SCTV Hongkong als Ursprung angegeben, während die Untersuchung der Gemeinschaft zeigte, daß in der gleichen Zeit insgesamt 495 000 SCTV in die Gemeinschaft exportiert wurden, die mit Sicherheit in Hongkong montiert worden waren. Gleichzeitig lassen die während des Untersuchungszeitraums eingeholten Informationen den Schluß zu, daß im Untersuchungszeitraum 653 000 in China hergestellte SCTV in die Gemeinschaft exportiert wurden. Nach den Eurostat-Zahlen wurden aber nur 363 000 SCTV als chinesischen Ursprungs angegeben. Auch die von den Vertretern der chinesischen Ausführer gelieferten Exportstatistiken weichen erheblich von den Eurostat-Zahlen ab.

Die spezifischen Ursprungsregeln der Gemeinschaft für Farbfernsehempfangsgeräte in der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission⁽²⁾ enthalten mehrere Kriterien, wobei der Standort der Montagevorgänge nicht immer ein ausschlaggebender Faktor ist. Nach diesen Regeln muß vor allem ein gewisser Prozentsatz an Wertsteigerung in dem Ursprungsland erzielt und soweit angemessen ein gewisser Anteil an Waren lokalen Ursprungs verwendet werden. Wird dieser Anteil nicht erreicht, kann der Ursprung anhand eines gewissen Anteils des Wertes der verarbeiteten Teile bestimmt werden. Entsprechend diesen Kriterien wurde festgestellt, daß die wichtigen Bauteile der SCTV wie Farbbildröhre, Zeilenkipptrafos usw. nicht in Hongkong hergestellt wurden. Diese Bauteile wurden aus verschiedenen anderen Quellen, in erster Linie aus Korea und in geringerem Umfang aus Japan, importiert.

Nach den obigen Ausführungen und angesichts der Tatsache, daß die Kommission die Richtigkeit des angegebenen Ursprungs im Laufe des Verfahrens nicht nachprüfen konnte, läßt sich nicht ausschließen, daß Zollbehörden im Falle einer Kontrolle auf der Grundlage der vorgenannten Ursprungsregeln der Gemeinschaft einen anderen Ursprung festgestellt haben als angemeldet worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 24. 12. 1970, S. 35.

Die Kommission ging daher bei ihrer vorläufigen Dumping- und Schadensaufklärung von der Annahme aus, daß die untersuchten SCTV den auf der Zollanmeldung angegebenen Ursprung haben, d. h. Hongkong oder China.

C. DUMPING

a) Normalwert

i) *Hongkong*

- (11) Der größte Teil der Exportverkäufe aus Hongkong in die Gemeinschaft erfolgte auf OEM-Basis (original equipment manufacturer). In diesem Fall vertreibt der Einführer die Ware (bzw. verkauft sie über seine eigenen Einzelhandelsgeschäfte an die Verbraucher) in der Gemeinschaft unter seinem eigenen Firmennamen. Die wenigen Verkäufe auf dem Inlandsmarkt in Hongkong wurden entweder unter dem Firmennamen der Hersteller/Ausführer oder auf OEM-Basis getätigt. Je nach der Art des Ausfuhrgeschäftes (Firmenname oder OEM) und unter Berücksichtigung der Tatsache, ob ausreichende Inlandsverkäufe vorlagen, wurde der Normalwert entweder auf der Grundlage der Inlandspreise oder rechnerisch ermittelt.
- (12) Für einen Ausführer in Hongkong, dessen gewinnbringende Inlandsverkäufe unter seinem Firmennamen 5 % der Verkäufe vergleichbarer Exportmodelle in dem gleichen Vertriebskanal überstiegen, wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts der Inlandspreise an unabhängige Abnehmer abzüglich aller Rabatte ermittelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen. Die Kommission akzeptierte den Antrag des Ausführers, bestimmte Inlandsverkäufe unter dem Firmennamen über einen anderen Vertriebskanal (Verkäufe über eine Verkaufsabteilung) nicht zu berücksichtigen, da dieser Vertriebskanal mit demjenigen für Exportverkäufe unter dem Firmennamen nicht vergleichbar war.
- (13) Im Falle eines anderen Herstellers/Ausführers in Hongkong, wo die rentablen Inlandsverkäufe über eine verbundene Handelsgesellschaft auf OEM-Basis 5 % der Verkäufe vergleichbarer Exportmodelle ebenfalls auf OEM-Basis überstiegen, stützte sich die Ermittlung des Normalwertes für diese Modelle auf den Wiederverkaufspreis, den die verbundene Handelsgesellschaft dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung stellte und der um die Verkaufskosten (siehe Randnummer 23) entweder des Herstellers/Ausführers oder der verbundenen Handelsgesellschaft berichtet wurde. Provisionen, die der Hersteller/Ausführer der verbundenen Handelsgesellschaft zahlte, wurden

nicht als berichtigungsfähige Verkaufskosten berücksichtigt, da die beiden betroffenen Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe angehören.

- (14) Im Falle der Exportverkäufe des gleichen Herstellers/Ausführers in Hongkong unter seinem Firmennamen — auf dem Inlandsmarkt verkaufte er nur auf OEM-Basis — wurden die Werte rechnerisch ermittelt. Diese Berechnungen basierten auf den Herstellungskosten eines jeden betroffenen Exportmodells zuzüglich eines Durchschnittsbetrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten und einer durchschnittlichen Gewinnspanne, die bei Verkäufen über die Verkaufskanäle dieses Unternehmens auf dem Inlandsmarkt in Hongkong erzielt wurde.
- (15) Im Falle von drei anderen Herstellern/Ausführern in Hongkong, wo alle Exportverkäufe auf OEM-Basis erfolgten und keine oder nur unzureichende repräsentative Inlandsverkäufe festgestellt wurden, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt.
- Diese Berechnung stützte sich für jedes Unternehmen auf seine eigenen Herstellungskosten. Diesen Herstellungskosten wurden Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten hinzugezogen, die dem unter den Randnummern 13 und 14 genannten Unternehmen bei seinen Inlandsverkäufen auf OEM-Basis entstanden. Als Gewinnspanne wurden 5 % hinzugerechnet. Diese Zahl wurde angesichts der Geschäftsergebnisse der Verkaufskanäle dieses Unternehmens als vernünftig angesehen, die praktisch etwas mehr als diese Gewinnspanne bei den vorgenannten Verkäufen erzielten.
- (16) Im Falle der OEM-Exportverkäufe der beiden verbleibenden Hersteller/Ausführer, die während der Überprüfung an Ort und Stelle nicht nachweisen konnten — obwohl sie das Gegenteil behaupteten —, daß irgendeines ihrer SCTV-Modelle effektiv in Hongkong hergestellt wurde, stützte sich die Berechnung des Normalwertes auf die verfügbaren Beweismittel, also auf die Herstellungskosten gleichwertiger Exportmodelle eines anderen Herstellers/Ausführers in Hongkong, der während des Untersuchungszeitraums ausschließlich in Hongkong produzierte. Dieser Hersteller war mit einer weit größeren Modellpalette, die einen leichten Vergleich zuließ, der größere und leistungsfähigere der beiden Ausführer, die während des Untersuchungszeitraums ihre SCTV ausschließlich in Hongkong herstellten. Diesen Herstellungskosten wurden die bereits unter Randnummer 15 genannten Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie eine Gewinnspanne von 5 % hinzugerechnet.

ii) *Volksrepublik China*

- (17) Alle Exportverkäufe aus China in die Gemeinschaft erfolgten auf OEM-Basis, abgesehen von den Exportverkäufen chinesisch-japanischer Gemeinschaftsunternehmen, die unter dem Firmennamen der japanischen Muttergesellschaften getätigt wurden.

Die Normalwerte der chinesischen Modelle wurden gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der rechnerisch ermittelten Normalwerte vergleichbarer Modelle ermittelt, die in Hongkong hergestellt und in die Gemeinschaft exportiert wurden. Hongkong war als Vergleichsland mit Marktwirtschaft von der China Commercial Chamber of Audio & Video Products Exporters, die gesetzlich die chinesisch-japanischen Gemeinschaftsunternehmen vertritt, und von dem gesetzlichen Vertreter eines wichtigen Einführers von SCTV aus China vorgeschlagen worden. Die Berechnungen stützten sich auf sämtliche Herstellungskosten zuzüglich von Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie einer Gewinnspanne von 5 % wie im Falle vergleichbarer Exportmodelle in Hongkong.

- (18) Die China Commercial Chamber of Audio & Video Products Exporters wurde davon unterrichtet, welche Hongkong-Modelle die Kommission für die Berechnung der Normalwerte der chinesischen Exportverkäufe herangezogen hatte. Sie schlug daraufhin zwei andere Modelle vor, die sich nach ihrem Urteil eher für diesen Vergleich eignen als die von der Kommission ausgewählten Modelle. Die Untersuchung ergab, daß eines der vorgeschlagenen Modelle wahrscheinlich nicht in Hongkong, sondern in China hergestellt wurde und sich daher für die Ermittlung des Normalwertes nicht eignete.

Das andere vorgeschlagene Modell wurde zwar in Hongkong hergestellt und weist ähnliche technische Eigenschaften auf wie das von der Kommission ausgewählte Modell, wurde aber in sehr viel kleineren Mengen und von einem kleineren Hersteller produziert und verkauft. Nach Auffassung der Kommission eignen sich daher im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung am ehesten die von ihr ausgewählten Modelle für die Ermittlung des Normalwertes der chinesischen Exportverkäufe.

b) **Ausfuhrpreis**i) *Hongkong*

- (19) Alle Exportverkäufe erfolgten entweder direkt an unabhängige Einführer oder über unabhängige Handelsunternehmen in Hongkong. In beiden Fällen wurden die Ausfuhrpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der ausgeführten Waren ermittelt.

ii) *Volksrepublik China*

- (20) Bei Direktausfuhren an unabhängige Einführer oder bei Ausfuhren über unabhängige Handelsgesellschaften wurden die Ausfuhrpreise auf der

Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

- (21) Erfolgt die Ausfuhr an Einführer, die mit herstellenden/ausführenden chinesisch-japanischen Gemeinschaftsunternehmen verbunden waren, wurden die Ausfuhrpreise anhand der Wiederverkaufspreise berechnet, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden, und zur Berücksichtigung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich aller Zölle und eines Umsatzertrags von 10 % gebührend berichtigt. Diese Gewinnspanne wurde nach den verfügbaren Informationen, d. h. nach den von einem unabhängigen Einführer in diesem Wirtschaftszweig eingeholten Zahlenangaben, als vernünftig angesehen. Die gleiche Gewinnspanne wurde in dem Verfahren gegenüber Südkorea zugrunde gelegt. Waren Kostenaufschlüsselungen für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten bei der rechnerischen Ermittlung der Ausfuhrpreise notwendig, so wurden diese in der Regel auf Umsatzbasis vorgenommen.

Preisnachlässe und Rabatte, die ein verbundener Einführer einem unabhängigen Käufer gewährte, wurden bei der rechnerischen Ermittlung der Ausfuhrpreise berücksichtigt.

- (22) Bestimmte Exportverkäufe von SCTV, die von Unternehmen in China hergestellt, aber von den Herstellern/Ausführern in Hongkong, mit denen diese chinesischen Unternehmen verbunden waren, in Rechnung gestellt worden waren, wurden aus dem Verfahren ausgeklammert, weil nicht ermittelt werden konnte, ob sie in die Gemeinschaft als Ursprungsware Hongkongs oder Chinas exportiert worden waren. Ferner ergab die Untersuchung, daß diese Produktionsbetriebe nicht in ihrem eigenen Namen Handel getrieben haben.

c) **Vergleich**i) *Hongkong*

- (23) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und den Verkaufskosten, sofern in zufriedenstellender Weise nachgewiesen werden konnte, daß sie in direktem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen. Unter dem Punkt Verkaufskosten wurden bei den Exportverkäufen der Hersteller/Ausführer in Hongkong Berichtigungen für Unterschiede bei Provisionen, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten Zahlungsbedingungen, Gewährleistungen und Löhne für Verkaufspersonal vorgenommen. Alle Vergleiche der Normalwerte mit den Ausfuhrpreisen der Hersteller/Ausführer in Hongkong erfolgten auf der Stufe ab Werk.

- (24) Die Ausführmodelle stimmten im allgemeinen weitgehend mit den vergleichbaren im Inland verkauften SCTV-Modellen oder anderen Modellen, die für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes herangezogen worden waren, überein, so daß relativ wenige wesentliche Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften berücksichtigt werden mußten.

Die Berichtigungen für diese Unterschiede, die in erster Linie die Fernsehsendernorm (PAL BG, PAL I, SECAM BG, SECAM L) und das Abstimmungssystem (Fernsteuerung) betrafen, wurden auf der Grundlage ihres Marktwertes geschätzt. Da derartige Unterschiede zwischen den wenigen, auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle nicht festgestellt werden konnten, schätzte die Kommission ihren Marktwert entweder auf der Basis der vollen Produktionskosten einschließlich der auf dem Inlandsmarkt dabei erzielten Gewinne oder auf der Grundlage der Unterschiede in den Marktpreisen.

- (25) Ein Ausführer in Hongkong beantragte während der Überprüfung in seinen Betrieben eine Berichtigung der Preise der auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle für Kreditkosten. Die Berechnung dieser Berichtigung stützte sich auf die verfügbaren Buchungsdaten und die 1980 geltenden Zinssätze für kurzfristige Kredite. Die Kommission prüfte diesen Antrag, obwohl er in der ersten Sachäußerung des Ausführers nicht genannt worden war. Zwischen diesen Kreditkosten und den betreffenden Verkäufen konnte jedoch kein direkter Zusammenhang festgestellt werden, da alle Inlandsverkäufe gegen Barzahlung erfolgten, was über die Verkaufsrechnungen nachgeprüft wurde. Die Kommission kann daher diesem Antrag nicht stattgeben.
- (26) Ein anderer Hersteller/Ausführer in Hongkong behauptete, er beschäftige kein Verkaufspersonal für die Exportverkäufe von SCTV. Die Untersuchung der Kommission in seinen Betrieben ergab, daß er während des Untersuchungszeitraums in Wirklichkeit zwei Verkäufer für den Absatz von SCTV in die Gemeinschaft beschäftigte. Die Gehälter dieser beiden Verkäufer wurden bei der Berechnung der entsprechenden Berichtigung der Ausführpreise berücksichtigt.
- ii) *Volksrepublik China*
- (27) Die Kommission besitzt keine Zahlenangaben oder sonstigen vernünftigen Grundlagen für die Schätzung der Berichtigungen für Verkaufskosten bei den Exportverkäufen aus China, abgesehen von den Gewährleistungskosten. Die Gewährleistungskosten — kostenlose Ersatzteile oder Geräte — wurden den chinesischen Exportverkaufsrechnungen entnommen, die die chinesischen Ausführer der Kommission zur Verfügung stellten. Die Berichtigung

der Ausführpreise wurde dementsprechend geschätzt.

Die Kommission war der Auffassung, daß unter diesen Umständen alle Vergleiche zwischen dem Normalwert und den Ausführpreisen im Falle der chinesischen Exportverkäufe auf der Stufe fob vorgenommen werden sollten.

d) Dumpingspannen

- (28) Der Normalwert wurde für jeden betroffenen Ausführer mit den Ausführpreisen je Geschäftsvorgang verglichen. Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß im Falle der Einfuhren von SCTV mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China bei allen betroffenen Ausführern Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft übersteigt.

Die Dumpingspannen waren je Ausführer unterschiedlich hoch; ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft erreichten sie im gewogenen Durchschnitt folgende Werte:

a) *Hongkong*

Cony Electronic Products Ltd	3,19
Hanwah Electronics Ltd	4,88
Kong Wah Electronic Enterprises Ltd	3,13
Koyoda Electronics Ltd	4,61
Luks Industrial Co. Ltd	4,17
Tai Wah Television Industries Ltd	2,16

b) *Volksrepublik China*

China Great Wall Industry Corporation (Shanghai Branch)	17,49
China National Electronics Import & Export Corporation	16,39
China National Light Industrial Products Import & Export Corporation (Tianjin Branch)	16,88
Fujian Hitachi Television Co. Ltd	17,04
Huaquiang Sanyo Electronics Co. Ltd	7,55

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (29) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die an der Untersuchung mitarbeiteten, entfiel 1988 mehr als 50 % der gesamten SCTV-Produktion in der Gemeinschaft. Diese Menge kann als größerer Anteil an der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft angesehen werden.

Noch 1985 stellten die zur Mitarbeit bereiten antragstellenden Unternehmen etwa 68 % der Gesamtproduktion der Gemeinschaft her.

Das rasche Absinken dieses Prozentsatzes zwischen 1985 und 1988 läßt sich durch die bedeutenden Veränderungen in der Struktur der SCTV-Produktion in der Gemeinschaft erklären, denn immer mehr Firmen, hauptsächlich aus Japan, errichteten Produktionsbetriebe in der Gemeinschaft, und gleichzeitig haben Gemeinschaftshersteller Produktionsbetriebe außerhalb der Gemeinschaft geschaffen, wie im folgenden noch näher erläutert wird.

E. SCHÄDIGUNG

a) Kumulierung der Schadensfeststellungen

- (30) Bei der Schadensermittlung wurde im wesentlichen das gleiche Verfahren gewählt wie im Falle der koreanischen SCTV, das in der Verordnung (EWG) Nr. 3232/89 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 dargelegt wurde. Soweit notwendig wird also auf das Verfahren im Falle des koreanischen SCTV Bezug genommen.

Die Schadensermittlungen betreffen die kumulierten Auswirkungen der Einfuhren, die die untersuchten Ausführer in Hongkong und China tätigten und bei denen Dumping festgestellt worden war. Dieses Vorgehen ist angesichts der Homogenität der fraglichen Ausfuhren gerechtfertigt: Die in der Gemeinschaft exportierten SCTV ähnelten einer Vielzahl von Gemeinschaftsprodukten (und allen Gemeinschaftsprodukten, mit denen sie für die Zwecke der Schadensermittlung verglichen wurden). Sie konkurrierten sowohl untereinander als auch mit den vergleichbaren Produkten der Gemeinschaftshersteller und wurden über vergleichbare Vertriebskanäle abgesetzt. Außerdem war das Volumen der Einfuhren aus den beiden Ausfuhrländern für sich genommen erheblich.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die hier dargelegten Schadensfeststellungen, obgleich sie weitgehend durch Zahlenangaben für die von diesem Verfahren betroffenen Ausfuhren gestützt werden, unmittelbar auf die Schadensfeststellungen in dem Verfahren betreffend die koreanischen SCTV folgen. Folglich ist daran zu erinnern, daß bestimmte, hier dargelegte Schadensfaktoren einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trafen, der bereits durch das schädigungsverursachende Dumping geschwächt war, welches in dem vorgenannten Verfahren gegenüber Korea festgestellt worden war. Um diesen Aspekt der wirtschaftlichen Realität, der die Gemeinschaftshersteller von SCTV gegenübergestellt sind, zu verdeutlichen, werden unter den folgenden Randnummern auch von Zeit zu Zeit statistische Informationen über die SCTV-

Einfuhren aus Korea in der Zeit von 1985 bis 1988 gegeben. Diese Einfuhren haben insofern sozusagen das Faß zum Überlaufen gebracht, als sie weiterhin eine schadensverursachende Wirkung, die nicht durch die Antidumpingmaßnahmen ausgeglichen wurde, für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums hatten, der Hongkong und China betraf.

- (31) Ein Ausführer in Hongkong behauptete, die Einfuhren von SCTV aus Hongkong sollten zur Schadensermittlung nicht mit den Einfuhren aus anderen Lieferquellen kumuliert werden, und die SCTV aus Hongkong könnten SCTV-Herstellern in der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursacht haben.

Zu diesem Argument weist die Kommission darauf hin, daß die Kumulierung der Einfuhren in Antidumpingverfahren durchaus üblich und aus den Erwägungen unter der vorhergehenden Randnummer gerechtfertigt ist, denn die während des Untersuchungszeitraums eingeführten Mengen können weder kumuliert noch unter Bezugnahme auf die Einfuhren allein aus Hongkong als gering bezeichnet werden.

Ferner wurde in diesem Fall geltend gemacht, daß die Ausfuhren von SCTV aus Hongkong geringer angestiegen waren als die anderer untersuchter Ausführer und daß die Preise der SCTV aus Hongkong die Preise der SCTV aus Korea und China übersteigen. Nach den Zahlen von Eurostat ist jedoch ein vergleichbarer Anstieg der Einfuhren aus Hongkong festzustellen, und ihre Preise übersteigen 1988 kaum die Preise der Ware aus Korea und China im gleichen Zeitraum.

b) Volumen und Marktanteile

- (32) Nach den amtlichen Eurostat-Statistiken stiegen die Einfuhren aus Hongkong in die Gemeinschaft von etwa 54 000 Stück 1985 auf mehr als 856 000 Stück 1988. In der gleichen Zeit erreichten die Einfuhren aus China 1985 nur 1 000 Stück, aber 1988 bereits 427 000 Stück. Dementsprechend stiegen die Einfuhren aus diesen beiden Ländern von insgesamt 55 000 Stück 1985 auf 1 283 000 Stück 1988.

Werden auch die Einfuhren aus Korea in diesem Zeitraum berücksichtigt, die von 87 000 Stück 1985 auf 1 083 000 Stück 1988 anstiegen, so erhöhten sich die Ausfuhren aller drei Länder in die Gemeinschaft von insgesamt 142 000 Stück 1985 auf 2 367 000 Stück 1988.

- (33) Nach den Schätzungen entspricht dies einem Marktanteil Hongkongs und Chinas von etwa 1,21 % 1985 und 16,88 % 1988. Im einzelnen stieg der Marktanteil Hongkongs von 1,21 % 1985

auf 2,62 % 1986 und dann rascher 1987 auf 7,05 % und 1988 auf 11,27 %. Der Marktanteil Chinas war 1985 noch sehr gering und erreichte auch 1986 erst 0,17 %. 1987 waren es aber bereits 3,35 % und 1988 5,61 %.

- (34) Berücksichtigt man gleichzeitig auch die Einfuhren aus Korea, deren Marktanteil von 1,95 % 1985 auf 6,81 % 1986, 12,27 % 1987 und 14,25 % 1988 anstieg, so erhöhte sich der gemeinsame Marktanteil aller drei Ausfuhrländer von 3,19 % 1985 auf 31,93 % 1988.

In dem gleichen Zeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 69 % 1985 auf 39 % 1988 zurück, d. h. nahezu in dem gleichen Ausmaß, wie die Ausführer in Hongkong, Korea und China an Marktanteil gewannen.

- (35) Dieser Rückgang war besonders schwerwiegend, zumal er in einer Zeit stattfand, in der der Verbrauch in der Gemeinschaft rasch anstieg. Zwischen 1985 und 1988 erhöhte sich der Verbrauch an diesen Farbfernsehgeräten um 70 % (von schätzungsweise 4,5 Millionen auf 7,6 Millionen Stück), während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Absatz nur um 15 % steigerte.
- (36) Einige Ausführer erklärten, daß die rückläufige Tendenz des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht so ausgeprägt oder vielleicht sogar nicht vorhanden wäre, wenn die Produktion der Gemeinschaftshersteller außerhalb der EG berücksichtigt worden wäre. Dieses Argument läßt sich durch die folgenden Zahlen widerlegen: Während 1985 der Marktanteil der gesamten Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (d. h. sowohl aus Fertigungsbetrieben in der Gemeinschaft als auch außerhalb der Gemeinschaft) noch etwa 80 % erreichte, waren es 1988 nur noch 53 %, d. h. ein Verlust von etwa 27 %.

Vergleichsweise verringerte sich der Marktanteil der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller aus Fertigungsbetrieben innerhalb der EG um etwa 30 %. Hier ist erneut darauf hinzuweisen, daß beide Zahlen auch die Produktion der japanischen oder anderen ausländischen Unternehmen mit Fertigungsbetrieben innerhalb der Gemeinschaft umfassen. Trotz dieses Faktors, der eine Darstellung der Zahlen erschwert, steht außer Frage, daß der Rückgang des Marktanteils der antragstellenden Gemeinschaftshersteller nicht nur eine statistische Illusion ist, die eine Verlagerung von Produktionskapazitäten in Länder außerhalb der Gemeinschaft

verbirgt. Unabhängig davon, ob die Produktionskapazität des antragstellenden Wirtschaftszweigs außerhalb der Gemeinschaft berücksichtigt wird oder nicht, verringerte sich sein Marktanteil erheblich, und ein wichtiger Faktor in diesem Rückgang war der rasch steigende Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus Hongkong und China. Diese Entwicklung wird sogar noch deutlicher, wenn die Einfuhren aus Korea mitberücksichtigt werden.

c) Preise

- (37) Die Preise von SCTV-Geräten in der Gemeinschaft wurden ausführlich anhand der Verkaufspreise der Modelle untersucht, die in diesem Marktbereich von Ferguson, Grundig, Philips, Nokia Graetz (vormals Standard Elektrik Lorenz) und Thomson verkauft wurden. Auf diese Unternehmen entfallen insgesamt rund 88 % des Verkaufsvolumens der an der Untersuchung mitarbeitenden Antragsteller.
- (38) Hinsichtlich des Preisverfalls wurde festgestellt, daß die Preise aller SCTV-Modelle der vorgenannten Unternehmen zwischen 1985 und 1988 im gewogenen Durchschnitt um 20 % zurückgingen. Zwar wird es als normal angesehen, daß die Preise für Geräte der Unterhaltungselektronik aufgrund höherer Produktionsmengen und technischer Verbesserungen mit der Zeit zurückgehen (selbst wenn kein außergewöhnlicher Wettbewerbsdruck vorliegt), doch dürften diese Faktoren bei Farbfernsehgeräten nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, da diese Produkte mittlerweile weitgehend ausgereift sind und der vorgenannte Preisrückgang stärker ist als unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten wäre.
- (39) Nach Berücksichtigung des Preisverfalls 1985-1988 untersuchte die Kommission noch die Preisunterbietungen durch die Ausführer in Hongkong und China während des Untersuchungszeitraums.

Zur Beurteilung der Preisunterbietung verglich die Kommission die Preise der großen Gemeinschaftshersteller (Philips, Grundig, Nokia, Thomson, Ferguson und Seleo, auf die etwa 92 % des Absatzvolumens der zur Mitarbeit bereiten Unternehmen entfällt) mit denjenigen der von dem Verfahren betroffenen Ausführer in Hongkong und China auf den fünf größten Gemeinschaftsmärkten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Niederlande).

Für den Modellvergleich wählte die Kommission repräsentative Modelle der vorgenannten Unternehmen aus. Auf diese Modelle entfielen mehr als 50 % des Absatzes vergleichbarer Modelle, die von

den Gemeinschaftsherstellern auf den betreffenden Märkten abgesetzt wurden. Die Ausführer in Hongkong und China stellten seinerzeit keine 15- oder 16-inch-Modelle her. Folglich wurden nur 10- und 14-inch-Modelle miteinander verglichen.

Für den Vergleich dieser Modelle stellte die Kommission eine Rangfolge von Kriterien auf, die vom Standpunkt des Verbrauchers aus als ausschlaggebend angesehen werden können. Die wichtigsten Kriterien waren Bildschirmformat, Leistungsmerkmale und Sendereinstellung.

Nach diesen Kriterien wählte die Kommission repräsentative Modelle aus Hongkong und China aus, die mit den ausgewählten Modellen der Gemeinschaftshersteller direkt vergleichbar waren.

Es wurde darauf geachtet, daß nur solche Modelle aus Hongkong und China ausgewählt wurden, die mindestens die gleichen, wenn nicht sogar mehr Leistungsmerkmale aufwiesen als die Modelle der Gemeinschaftshersteller, mit denen sie verglichen wurden. Auf diese Modelle entfiel der größte Teil des Absatzes der Ausführer in Hongkong und China auf den betreffenden Märkten (d. h. mehr als 50 %).

Der Preisvergleich erfolgte dann anhand der Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer in den verschiedenen Verkaufskanälen (einzelstaatliche Vertriebsfirma, Händler und OEM). Die durchschnittlichen Verkaufspreise der einzelnen Ausführer in jedem dieser Verkaufskanäle in den fünf von der Preisunterbietung betroffenen Mitgliedstaaten wurden sodann mit den entsprechenden Zahlen für die vergleichbaren Gemeinschaftsmodelle verglichen. Die Gewichtung stützte sich auf das Absatzvolumen vergleichbarer Verkäufe der Gemeinschaft, Hongkongs und Chinas.

Soweit die Preise der Modelle aus Hongkong und China fob Hongkong oder chinesischer Hafen berechnet worden waren, wurden bei den Transportkosten und anderen in die Verkaufspreise der Gemeinschaftsmodelle einbezogenen Kosten Berichtigungen vorgenommen, um die Vergleichbarkeit zu sichern.

Ebenso wurden überall dort Berichtigungen vorgenommen, wo Vergleiche im gleichen Verkaufskanal nicht möglich waren, um Unterschieden bei den Kosten und Gewinnspannen Rechnung zu tragen.

- (40) Die Vergleiche ergaben Preisunterbietungen seitens aller Ausführer in Hongkong und China, deren Modelle untersucht worden waren.

Die gesamte Preisunterbietung, ausgedrückt auf der cif-Stufe, lag im Falle der Ausführer in Hongkong zwischen 14,52 % und 31,59 %, für die Ausführer in China dagegen zwischen 13,13 % und 25,03 %.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß diese Preisunterbietung nicht nur die SCTV-Modelle in der Gemeinschaft betraf, die als direkt mit den aus Hongkong und China ausgeführten Modellen vergleichbar angesehen werden können, sondern die gesamte Produktpalette einschließlich der neuesten und leistungsfähigsten Modelle. Preisunterbietungen im unteren — und volumenmäßig größten — Marktsegment drücken natürlich die Preise für die gesamte SCTV-Modellpalette, da sie den Wert der Ware und der einzelnen Leistungsmerkmale der verschiedenen Modelle in den Augen des Verbrauchers herabsetzen.

- (41) Ein Ausführer führte eine Preisuntersuchung auf dem Gemeinschaftsmarkt durch. Er kam zu dem Schluß, daß die Preise sich kaum voneinander unterschieden. Jedoch ist dazu zu sagen, daß für den Preisvergleich Preise an unabhängige Abnehmer herangezogen wurden, die normalerweise nicht von den Ausführern beliefert werden.

Die Beweismittel stützen sich in erster Linie auf die Endverbraucherpreise. Diese Preise können durch mehrere Faktoren, z. B. Händlerspannen, beeinflusst und daher nicht als zuverlässige Beweismittel angesehen werden.

d) Andere maßgebliche Wirtschaftsfaktoren

- (42) Was Produktionsvolumen und Beschäftigung in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß sich Betriebe für die Basismontage überall ansiedeln können, da diese Montage relativ bescheidene Anforderungen an Technologie, Anlageinvestitionen und Personalaus- bildung stellt. Obwohl dies ein grundlegendes Merkmal der Basisproduktion bzw. -montage von Farbfernsehgeräten ist, trifft es nicht für die Produktion von Farbbildröhren und die übrigen Aktivitäten zu, die für die langfristige wirtschaftliche Lebensfähigkeit eines vertikal integrierten und technologisch fortschrittlichen Unternehmens zur Herstellung von Videoprodukten wesentlich sind wie Forschung und Entwicklung, Vermarktung, Produktgestaltung und Fertigungstechnik. Dank dieser Standortunabhängigkeit konnten die Gemeinschaftshersteller nach und nach einen nicht unerheblichen Teil ihrer SCTV-Produktion, vor allem die Fertigung von Grundmodellen, nach Drittländern — hauptsächlich in Südostasien, aber auch in Europa — verlegen.

Diese Standortverlagerung war zunächst die Folge davon, daß die Hersteller in der Gemeinschaft unter dem normalen Wettbewerbsdruck die Kosten vor allem für Bauteile und Löhne senken mußten. Aus den Statistiken wird klar ersichtlich, daß sich diese Tendenz seit 1985 beschleunigte, als der unlautere Wettbewerb durch die massiven Dumpingimporte einsetzte. In diesem Jahr stellten die Gemeinschaftshersteller 16 % ihrer Gesamtproduktion außerhalb der Gemeinschaft her. Bis Ende 1987 hatte sich dieser Anteil mehr als verdoppelt. Die Gemeinschaftshersteller nutzten den steilen Anstieg der Produktion außerhalb der Gemeinschaft weitgehend dazu, sich mit Basismodellen gegen die neuen Einfuhren hauptsächlich in bestimmten Mitgliedstaaten zu wehren, die dem Importdruck besonders stark ausgesetzt waren und auf denen der Preisverfall und die finanziellen Verluste der Unternehmen weit über den schon besorgniserregenden Durchschnittswerten der Gemeinschaft lagen. 1988 fanden zwar noch erhebliche Produktionsverlagerungen statt, jedoch war das Bild gemischt, und an der Gesamtsituation änderte sich nichts. Während ein großer Gemeinschaftshersteller einen weiteren Teil seiner Produktion in Drittländer verlagerte (und damit seine SCTV-Produktionskapazität in einem der großen Mitgliedstaaten einstellte), steigerte ein anderes Unternehmen seine Produktion innerhalb der Gemeinschaft um einen erheblichen Prozentsatz.

- (43) Natürlich hatte diese Produktionsverlagerung nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Gemeinschaft. Bis 1986 war die Zahl der Beschäftigten noch gestiegen, 1986-1987 ging sie um 15 % zurück, als mehr als 1 000 Arbeitsplätze verloren gingen.

1988 hielt sich die Beschäftigung auf dem niedrigen Stand, den sie Ende 1987 erreicht hatte.

- (44) Die Kapazitätsauslastung in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrug 1985 86 %, fiel dann 1986 und 1987 auf 79 % und erhöhte sich 1988 erneut auf 85 %.

Was die Lagerbestände an Fertigwaren zum Jahresende betraf, so zeichnete sich hier keine echte Tendenz ab.

Wie schon in dem Verfahren gegenüber den SCTV aus Korea erwähnt, ist die Fernsehproduktionskapazität sehr flexibel. Dies gilt nicht nur für die Standortwahl, sondern auch für die Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktbedingungen. Diese Anpassungsfähigkeit wurde von den Gemeinschaftsherstellern genutzt, um ihre Produktionskapazitäten möglichst den jeweiligen Absatzmengen anzupassen.

Deshalb können in diesem Fall Konjunkturindikatoren wie Kapazitätsauslastung und Lagerbestände nicht als effektiv aussagekräftig für eine Schädigung

angesehen werden, da sie die schwierigen Marktbedingungen nicht deutlich widerspiegeln; vielmehr müssen für diesen Nachweis andere Parameter wie Produktionsvolumen, Preise, Beschäftigung und Gewinne herangezogen werden.

- (45) Seit 1983 waren die Gewinne rückläufig. Die durchschnittlichen Absatz- und Investitionserträge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind seit 1984 negativ. Zwischen 1985 und 1987 hielten sich die Verluste in Grenzen, in erster Linie weil die Geschäftsergebnisse bei SCTV durch eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen beeinflusst wurden, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3232/89 über den vorläufigen Zoll auf die Einfuhren von SCTV aus Korea beschrieben wurden.

1988 war die Abwärtstendenz jedoch dramatisch. Während in den Vorjahren die Verluste im Durchschnitt nicht mehr als 4 % erreichten, stiegen sie 1988 auf etwa 10 %, und zwar in erster Linie durch den enormen Rückgang der Marktpreise im Jahr 1988. Obgleich die Preise bereits zwischen 1985 und 1987 12 % zurückgegangen waren, fielen sie zwischen 1987 und 1988 um weitere 9 %.

In den Vorjahren konnten die Verluste noch durch Rationalisierungsmaßnahmen wie Kostensenkungen in Grenzen gehalten werden. Diese Maßnahmen konnten aber 1988 den neuen Preisverfall nicht mehr ausgleichen.

1988 erzielte dann keines der antragstellenden Unternehmen mehr Gewinne.

Für die meisten Gemeinschaftshersteller verschlechterte sich die Situation 1988 derart, daß drastische Entscheidungen wie weitere Verlagerungen der Produktion nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft und Stilllegungen in der Gemeinschaft in Erwägung gezogen wurden, um dem Verfall Einhalt zu bieten.

e) **Schlußfolgerungen**

- (46) Bei der Ermittlung, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, berücksichtigte die Kommission folgende Faktoren:

— Die Einfuhren von SCTV aus Hongkong stiegen von etwa 54 000 Stück 1985 auf mehr als 856 000 Stück 1988, diejenigen aus China von etwa 1 000 Stück auf rund 427 000 Stück. Dieser außerordentlich rasche Anstieg wird noch verschärft, wenn die Einfuhren aus Korea mitberücksichtigt werden, denn dann steigen die Gesamteinfuhren aus Hongkong, China und Korea von 142 000 Stück 1985 auf 2 367 000 Stück 1988.

- Der Marktanteil der Einfuhren aus Hongkong erreichte zwischen 1985 und 1988 10 % des Gemeinschaftsverbrauchs, der Marktanteil der Einfuhren aus China mehr als 5 %. Berücksichtigt man die Einfuhren aus Korea, so erreichten Hongkong, China und Korea in der Gemeinschaft einen Marktanteil von insgesamt etwa 29 %. In der gleichen Zeit ging der Anteil der Gemeinschaftshersteller zwischen 1985 und 1988 um 30 % zurück.
 - Die Verkaufspreise der antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft waren zwischen 1985 und 1988 stark rückläufig. Außerdem lag die durchschnittliche Preisunterbietung seitens der Ausführer in Hongkong zwischen 14 % und 31 %. Die Ausführer in China unterboten die Preise der Gemeinschaftshersteller um 13 bis 25 %, ausgedrückt auf der cif-Stufe.
 - Die Hersteller in der Gemeinschaft waren nicht in der Lage, zwischen 1985 und 1988 Produktion und Absatz entsprechend der allgemeinen Verbrauchszunahme zu steigern.
 - Zwischen 1985 und 1987 konnten die Verluste durch eine Reihe von Vermarktungs- und Rationalisierungsmaßnahmen begrenzt werden, stiegen dann aber 1988 wegen des weiteren Preisverfalls dramatisch an, der nicht länger durch die vorgenannten Abhilfemaßnahmen ausgeglichen werden konnte.
 - Angesichts der derzeitigen Situation ist heute mit weiteren Produktionsverlagerungen nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft und dementsprechend mit weiteren Arbeitsplatzverlusten in der Gemeinschaft zu rechnen.
- (47) Die vorgenannten Faktoren führten die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 verursacht wurde.
- (48) Einige Ausführer behaupteten, die Feststellung, daß eine bedeutende Schädigung der SCTV-Hersteller in der Gemeinschaft vorliege, sei nicht begründet, da vier Mitgliedstaaten auf ihren Märkten die mengenmäßigen Beschränkungen der Ausfuhren aus Korea, Hongkong und China verstärkt hätten. Diese vier einzelstaatlichen Märkte machen zusammen den überwiegenden Teil des SCTV-Verbrauchs in der Gemeinschaft aus, der einen Schutz genießt, so daß eine Schädigung eines größeren Anteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen sei.

Wie bereits in dem Verfahren gegenüber den SCTV aus Korea festgestellt, ist dieses Argument in zweifacher Hinsicht nicht überzeugend. Erstens verbietet es weder das Gemeinschaftsrecht noch das

Völkerrecht, gegenüber Einfuhren, die mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, weitere handelspolitische Maßnahmen — wie Antidumpingzölle oder Zölle — einzuführen. Die Einführung dieser weiteren Maßnahmen hängt natürlich davon ab, daß die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind: im Falle von Antidumpingzöllen, daß die betreffenden Einfuhren trotz der geltenden Beschränkungen gedumpte sind und eine bedeutende Schädigung verursachen. Zweitens konnte die Kommission anhand der im Laufe der Untersuchung eingeholten Informationen eine bedeutende Schädigung der betreffenden einzelstaatlichen Märkte feststellen.

F. SCHADENSVERURSACHUNG

a) Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (49) Bei der Prüfung der Frage, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Dumpingauswirkungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 verursacht wurde, stellte die Kommission fest, daß der rasche Anstieg der Billigeinfuhren aus Hongkong und China zeitlich zusammentraf mit einem ebenso raschen Marktanteilverlust des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und mit dem Verfall und der Unterbietung der Preise für SCTV-Geräte der Gemeinschaft sowie mit stark zunehmenden Verlusten der Gemeinschaftshersteller und einer beschleunigten Verlagerung der Produktion der Gemeinschaftshersteller in Länder außerhalb der Gemeinschaft.

Während 1985 der gemeinsame Marktanteil Hongkongs und Chinas in der Gemeinschaft nur etwa 1 % erreichte, stieg er 1988 auf nahezu 17 %. In der gleichen Zeit ging der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller um etwa 30 % zurück, und obgleich ihre Verkaufspreise um 20 % fielen, stellte die Kommission 1988 eine Preisunterbietung seitens der Ausführer in Hongkong und China bis zu 52 % fest.

Da aus der Sicht des Verbrauchers in der Gemeinschaft Preisermäßigungen bei kleinen Fernsehgeräten eine maßgebliche Rolle spielen, mußten die Billigeinfuhren aus Hongkong und China zwangsläufig Absatz, Verkaufspreise und damit Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflussen. Das Auftauchen und die rasche Ausbreitung negativer Parameter in diesen Bereichen — z. B. die deutlichen Gewinneinbußen in dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — fallen zeitlich genau mit dem Beginn und dem raschen Anstieg der Billigaufnahmen aus Hongkong und China nach dem SCTV-Markt der Gemeinschaft zusammen. Der volle Umfang dieser Entwicklungen wird noch deutlicher, wenn die Ausfuhren aus Korea in der gleichen Zeit mitberücksichtigt werden.

Aus diesen Erwägungen heraus kommt die Kommission zu dem Schluß, daß zwischen den von diesem Verfahren betroffenen gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

b) Auswirkungen anderer Faktoren

- (50) Die Kommission hatte bereits in dem vorausgegangenen Verfahren festgestellt, daß den SCTV-Herstellern in der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Korea eine bedeutende Schädigung verursacht worden war; sie stellt heute in diesem Verfahren fest, daß die gedumpte Einfuhren aus Hongkong und China dem Wirtschaftszweig ebenfalls eine Schädigung verursachen. Sie geht jedoch nicht davon aus, daß die gesamte Schädigung des Wirtschaftszweigs in den letzten Jahren zwangsläufig diesen Einfuhren zuzuschreiben ist.

Wie bereits in dem Verfahren gegenüber den SCTV aus Korea erwähnt, war geltend gemacht worden, daß die Situation der Gemeinschaftshersteller schon 1985 nicht als vollständig zufriedenstellend angesehen werden konnte. Dies widerlegt jedoch nicht die Tatsache, daß sich die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit 1985 erheblich verschlechtert hat und daß die gedumpte Einfuhren aus Hongkong und China bei dieser Schädigung eine wesentliche Rolle spielten.

- (51) Einige Ausführer in Hongkong behaupteten, ihre individuellen Marktanteile seien minimal, und sie hätten als Neuankommlinge oder infolge gestiegener Verkaufspreise keine Schädigung verursachen können.

Wie bereits in dem Verfahren gegenüber Korea festgestellt, müssen die Marktanteile der Ausführer insgesamt betrachtet werden; die Ausführer verkauften eine gleichartige Ware auf den gleichen Segmenten des Gemeinschaftsmarktes über vergleichbare Vertriebskanäle. Dieser Standpunkt wird durch das Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 255/84 Nachi Fujikoshi Corporation ./ Rat der Europäischen Gemeinschaften (Slg. der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1987, S. 1861) bestätigt; dort heißt es, daß die Schädigung, die einem bestehenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursacht wird, umfassend zu beurteilen ist, ohne daß es erforderlich oder auch nur möglich wäre, den individuellen Anteil jedes der verantwortlichen Unternehmen an dieser Schädigung zu bestimmen.

- (52) Als Hauptargument führten die Ausführer an, daß der volumenmäßige Anstieg der Billigeinfuhren von SCTV aus nicht von der Untersuchung betroffenen Ländern, in erster Linie Taiwan und Singapur, letztlich für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich seien. Die Kommission hatte die Auswirkungen

der Einfuhren aus diesen Ländern bereits im Falle Koreas geprüft.

Die Anteile aller anderen Ausführer außer den Ausführern in Korea, Hongkong und China deckten 1985 fast 28 % des SCTV-Verbrauchs. 1988 stieg dieser Anteil auf etwa 30 %.

Was das Jahr 1988 anbetrifft, so wandte die Kommission ihre Aufmerksamkeit erneut Singapur und Taiwan zu, deren Ausschluß aus dem Verfahren von den Ausführern als besonders diskriminierend angesehen wird.

Im Falle Singapurs ist der Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft weitgehend auf eine weitere Verlagerung von Produktionsbetrieben der Gemeinschaft zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist an die Feststellung zu erinnern, die im Falle Koreas gemacht wurde, wonach die Verlagerung der Produktionsbetriebe eher als eine Folge der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft statt als ihre Ursache anzusehen war.

Effektiv ist die Suche der Gemeinschaftshersteller nach Wettbewerbsvorteilen durch Standortverlagerungen eine wirtschaftlich logische Antwort auf den durch die Billigeinfuhren verursachten Schaden und hat nach den Untersuchungsergebnissen in keiner Weise zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen, wie von einigen Ausführern behauptet wurde.

Außerdem kann nachgewiesen werden, daß der cif-Stückpreis der SCTV-Einfuhren aus Singapur in die Gemeinschaft den entsprechenden Wert der Einfuhren aus China um 28 %, derjenigen aus Korea um 26 % und derjenigen aus Hongkong um 17 % überstieg.

Im Falle Taiwans stiegen die Ausfuhren in die Gemeinschaft ebenfalls an (auch hier weitgehend wegen der Standortverlagerungen der Gemeinschaftshersteller), aber nicht in dem gleichen Rhythmus, so daß sie noch nicht die kritische Menge erreicht haben, die Korea und Hongkong an erster Stelle und China an zweiter Stelle erzielt haben.

Wie im Falle des Verfahrens gegenüber Korea legten die Ausführer keine Beweismittel für das Dumping und die Schädigung vor, für die angeblich diese anderen Exportländer verantwortlich sind. Der Kommission liegen keine derartigen Beweismittel vor, und sie hat nach Prüfung der Situation aller anderen Länder, die in die Gemeinschaft exportieren, gegenwärtig keine Grundlage, um sie in das derzeitige Antidumpingverfahren einzubeziehen, wie es von den Ausführern gefordert wird. Ferner ist festzustellen, daß selbst wenn diese anderen Ausfuhrländer eine Schädigung verursacht hätten, nichts darauf hindeutet, daß die Schädigung durch die gedumpte Einfuhren aus Hongkong und China dadurch an Bedeutung verlieren würde.

(53) Nach Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die durch die gedumpten Einfuhren aus Hongkong und China verursachte Schädigung für sich genommen bedeutend ist. Diese Feststellung trifft um so mehr, wenn das schädigungsverursachende Dumping, das in einem vorausgegangenen Verfahren bei den Einfuhren aus Korea festgestellt wurde, mitberücksichtigt wird. Wie bereits erwähnt, bedeutet diese Schlußfolgerung nicht, daß die Kommission alle Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwangsläufig dieser Ursache und nicht dem Wettbewerb zwischen Gemeinschaftsunternehmen oder nichtgedumpten Einfuhren aus anderen Ländern zuschreibt. Dieser Punkt wird unter Randnummer 60 erneut aufgegriffen, wenn eine angemessene Schadensschwelle ermittelt wird.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(54) Nach Auffassung der Kommission erfordert die Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft an der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den SCTV-Einfuhren aus Korea nur wenig Änderung und gilt ebenfalls für die Einfuhren aus Hongkong und der Volksrepublik China.

(55) Hier ist ferner daran zu erinnern, daß nach Auffassung der Kommission ein anhaltender Anstieg unfairer und schadensverursachender Einfuhren zu der Aufgabe der SCTV-Produktion in der Gemeinschaft führen könnte, wodurch Arbeitsplätze nicht nur in den SCTV-Unternehmen, sondern auch bei den Zulieferanten verlorengehen. Bekanntlich zielen Antidumpingmaßnahmen in erster Linie darauf ab, eine faire Wettbewerbssituation wiederherzustellen. Ferner wurde auf zwei wichtige Faktoren im Falle dieses Wirtschaftszweigs aufmerksam gemacht: Werden die Gemeinschaftshersteller von dem SCTV-Markt verdrängt, würde damit auch ihre Vermarktungsbasis auf dem gesamten CTV-Markt geschwächt. Dies wiederum würde die technologische Basis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterminieren, da in der Konsumelektronik ein enger Zusammenhang zwischen der Vermarktungsstrategie und der ständigen technologischen Innovation besteht.

Für die Elektronikindustrie in der Gemeinschaft im allgemeinen wäre diese gleichzeitige Schwächung ihrer Position auf dem CTV-Markt und ihrer technologischen Basis äußerst schwerwiegend angesichts der engen Verbindung zwischen Fernsehproduktion und der Herstellung anderer Elektronikprodukte wie VCR wie auch angesichts der Folgen für die Fertigung elektronischer Bauteile in der Gemeinschaft. Dies wäre offensichtlich ganz besonders schwerwiegend für die CTV-Hersteller der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Entwicklungsphase mit der Einführung des Hochauflösungsfernsehens, die möglicherweise ihre Zukunftsaussichten und Rentabilität in den nächsten Jahren verändern wird.

(56) Die Ausführer behaupteten, Maßnahmen liefen dem Interesse der Gemeinschaft zuwider, denn dies würde höhere Preise und eingeschränkte Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher bedeuten.

Wie in dem Verfahren gegenüber Korea jedoch akzeptiert die Kommission diese Behauptungen nicht. Die Wahl der Verbraucher dürfte angesichts der Vielzahl von Lieferquellen bei dieser Ware kaum eingeschränkt werden.

Die Auswirkungen auf die Preise dürften nach Auffassung der Kommission gering sein, da einige der vorgeschlagenen Zölle sehr niedrig sind und die Wahl der Verbraucher auf einem Markt mit einem so hohen Wettbewerb in der Praxis unbeschränkt bleiben wird.

(57) Nach Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen ist die Kommission wie in dem ersten Verfahren gegenüber Korea der Auffassung, daß durch die Einführung von Maßnahmen im vorliegenden Fall der aktive Preiswettbewerb nicht beseitigt, sondern vielmehr ein lauterer Wettbewerb wiederhergestellt wird, indem den bei den Ausführern festgestellten schadensverursachenden Dumpingpraktiken Einhalt geboten wird. Nach wie vor trifft die Feststellung zu, daß den Verbraucherinteressen langfristig nicht unbedingt gedient wird, wenn auf unlauteren Handelspraktiken basierende niedrige Preise dazu genutzt werden, eine beherrschende Marktstellung zu gewinnen, die zu einer Einschränkung des Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher führt.

Die Kommission kommt zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, die schadensverursachenden Auswirkungen des festgestellten Dumpings auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zum Schutz der Lebensfähigkeit und der künftigen Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs bei. Und dieser Nutzen überwiegt etwaige kurzfristige Nachteile für die Verbraucher, wenn die Preise für einen kleinen Anteil der in der Gemeinschaft angebotenen SCTV-Modelle vielleicht leicht ansteigen.

H. VERPFLICHTUNGEN

(58) Die China Commercial Chamber of Audio & Video Products Exporters äußerte ihre Absicht, Verpflichtungen anzubieten. Nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuss ist die Kommission der Auffassung, daß sich die Annahme von Verpflichtungen in diesem Fall nicht empfiehlt, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 über den endgültigen Zoll gegenüber Korea festgestellt wurde. Ferner ist es nicht angebracht, einen derartigen Vorschlag in dieser Phase des Verfahrens im einzelnen zu erörtern. Die Situation der Farbfernsehindustrie in China, die festgestellten Verbindungen zwischen den Ausführern in Hongkong und chinesischen Produktionsbetrieben, die häufige Erneuerung der Modelle und die hohe Standortabhängigkeit der SCTV-Produktion sind die

ausschlaggebenden Gründe für die Auffassung der Kommission, daß Verpflichtungen außerordentlich schwer zu überwachen wären und kaum zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Beseitigung des Dumping und seiner nachteiligen Auswirkungen beitragen.

I. ZOLLSATZ

- (59) Zur vollständigen Beseitigung der Schädigung der antragstellenden Gemeinschaftshersteller müßten alle unter den Randnummern 39 und 40 festgestellten Preisunterbietungen fortfallen. Außerdem müßten diese Hersteller die Möglichkeit erhalten, weitere Preiserhöhungen vorzunehmen — und gleichzeitig Marktanteile zurückzuerobern —, damit sie Verluste wettmachen und angemessene Umsatz- und Investitionserträge erwirtschaften können. In Anbetracht der Situation dieses Wirtschaftszweigs hält die Kommission für die Zwecke der ersten Sachaufklärung einen jährlichen Umsatzertrag von 10 % für angemessen, der auch eine ausgewogene langfristige Entwicklung erlauben würde. Berücksichtigt man all diese Faktoren bei der Berechnung der Preise, die erforderlich wären, um alle Schadensindikatoren auszuschalten, so müßten die cif-Preise der Einfuhren aus Hongkong und China zwischen 43 % und 67 % erhöht werden.
- (60) Wie unter den Randnummern 50 bis 53 dargelegt, wäre es aber nach Ansicht der Kommission unzutreffend, die festgestellte Schädigung der antragstellenden Gemeinschaftshersteller in voller Höhe den gedumpten Ausfuhren aus Hongkong und Korea anzulasten; denn nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 dürfen andere mögliche Schadensfaktoren nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet werden. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung lediglich die Preisunterbietungen herangezogen werden sollten, die nach den Feststellungen von den Ausfuhrern in Hongkong und China auf dem Gemeinschaftsmarkt praktiziert wurden. Das gleiche Vorgehen wurde gegenüber den koreanischen Ausfuhrern in der Verordnung (EWG) Nr. 3232/89 gewählt. Die Preisunterbietungsspannen, die unter Randnummer 40 auf der cif-Stufe ausgedrückt werden, stellen die Preiserhöhungen an der Gemeinschaftsgrenze dar, die zur Beseitigung der Schädigung durch die Preisunterbietung notwendig sind.
- (61) Die unter Randnummer 28 festgestellten Dumpingspannen sind niedriger als die Schadensschwelle unter den Randnummern 40 und 60. Eine Ausnahme bildet ein chinesisches-japanisches Gemeinschaftsunternehmen. Daher wird es als angemessen angesehen, zur weitestmöglichen Beseitigung der schädigungsverursachenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren den vorläufigen Zoll auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen festzusetzen. Für das chinesisches-japanische Gemeinschaftsunternehmen dagegen

wäre der vorläufige Zoll auf der Höhe der Schadensschwelle festzusetzen.

- (62) Eine Frist ist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle für die Zwecke dieser Verordnung getroffenen Feststellungen vorläufig sind und für den Zweck eines endgültigen Zolls, den die Kommission gegebenenfalls vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit einer Diagonale des Bildschirms von 15,5 cm, aber höchstens 42 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Kleinfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr des KN-Codes ex 8528 10 71 (Taric-Code 8528 10 71* 10) mit Ursprung in Hongkong und in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz beträgt 4,8 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die Waren mit Ursprung in Hongkong (Taric-Zusatzcode 8500) und 17,4 % dieses Preises für die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China (Taric-Zusatzcode 8506).

Für die in Absatz 1 genannten Waren, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr verkauft werden, gelten folgende Zollsätze, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt :

	Zollsatz %	Taric- Zusatzcode
a) Hongkong		
Cony Electronic Products Ltd	3,1	8494
Hanwah Electronics Ltd	4,8	8495
Kong Wah Electronic Enterprises Ltd	3,1	8496
Koyoda Electronics Ltd	4,6	8497
Luks Industrial Co. Ltd	4,1	8498
Tai Wah Television Industries Ltd	2,1	8499
b) Volksrepublik China		
China Great Wall Industry Corporation (Shanghai Branch)	17,4	8501
China National Electronics Import & Export Corporation	16,3	8502
China National Light Industrial Products Import & Export Corporation (Tianjin Branch)	16,8	8503
Fujian Hitachi Television Co. Ltd	13,1	8504
Huaquiang Sanyo Electronics Co. Ltd	7,5	8505

(3) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser

Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident